Gemeinde Stadt Munster
Gemarkung Breloh
Stand August 1983
Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: 4 ,Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Munster erteilt durch das Katasteramt Soltau am 16.8.1983 Az.: V 1a 165 / 63

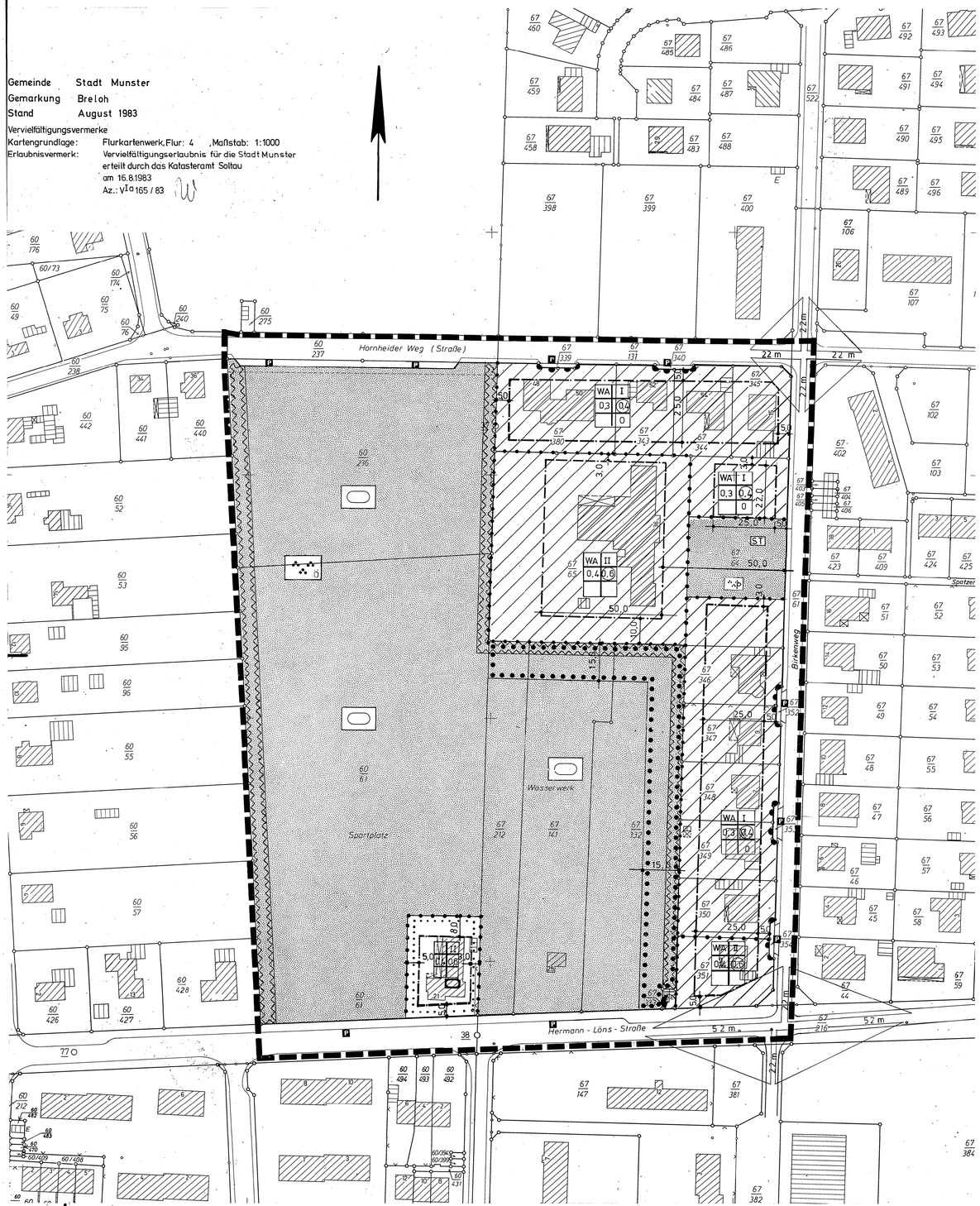

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8. 1976 (BGBL I S.2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBL I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I. D.F. VOM 22.6.1982 (NDS. GVBL S.229) HAT DER RAT DER STADT MUNSTER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 66 - BIRKENWEG - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MUNSTER, DEN 9.5.1985

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,3 / (0,4) — GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P — VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- P — PARKSTREIFEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN: ELEKTRIZITÄT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN.
- Ö — ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- P — PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- SPORTPLATZ
- UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN: LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN (SCHALLSCHUTZWAND)
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF: SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- 3 m — SICHTDREIECK MIT SCHENKELLÄNGE
- ST — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN: STELLPLÄTZE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FÜR DAS ALLGEMEINE WOHNGEBIET SIND AUSNAHMEN GEM. § 4 ABS. 3 ZIFF. 1, 2 UND 3 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

2. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 3 BBAUG WIRD DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE AUF 600 qm FESTGESETZT.

3. GEM § 9 ABS. 1 ZIFF. 4 BBAUG SIND DIE KFZ - EINSTELLPLÄTZE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN, SOWEIT DURCH PLANZEICHEN KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, AN DEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN HERZUSTELLEN. UM DIE EINFAHRTEN SICHERZUSTELLEN, DÜRFEN DIE STELLPLÄTZE ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN. BEI DER ERFORDERLICHEN ANLAGE VON MEHR ALS 2 EINSTELLPLÄTZEN KÖNNEN DIESE AUCH AN ANDERER STELLE AUF DEM GRUNDSTÜCK UNTERGEBRACHT WERDEN.

4. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 11 BBAUG SIND DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG, BEBAUUNG ODER ANPFLANZUNG, DIE MEHR ALS 0,80 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE HINAUSRAGEN FREIZUHALTEN.

5. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 25 BBAUG WIRD FESTGESETZT, DAS IM OSTBEREICH DES FLURSTÜCKES 67/332 UND IM NORDBEREICH DER FLURSTÜCKE 67/332, 67/141 UND 67/212 IN EINER TIEFE VON 15,00 m AB ÖSTLICHE BZW. NÖRDLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZE JE 20 qm FLÄCHE MINDESTENS 3 LAUB- ODER NADELBÄUME SOWIE 4 STRAUCHGEHÖLZE ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN SIND.

ERLÄUTERUNG

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- V V — VORHANDENE ZÄUNE
- 67/350 — VORHANDENE FLURSTÜCKSNUMMERN

STADT MUNSTER
BEBAUUNGSPLAN NR. 66
- BIRKENWEG -

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.10.1983 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 66 - BIRKENWEG - BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 8.11.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MUNSTER, DEN 10.6.1984 STADTDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICHEN BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. (STAND AUGUST 1983)
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

SOLTAU, DEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM STADTBAUAMT MUNSTER.

MUNSTER, DEN 10.6.1984 BAUOBERAMTSRAT

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.9.1984 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 20.10.1984 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 5.11.1984 BIS 5.12.1984 GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MUNSTER, DEN 10.6.1985 STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 9.5.1985 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MUNSTER, DEN 10.6.1985 STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE DEM LANDKREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL AZ. 61.31-610/134-25 G VOM HEUTIGEN TAGE ~~UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN~~ GEM § 11 ~~IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 4~~ BBAUG GENEHMIGT ~~/ TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM~~ ~~GEM. § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.~~

SOLTAU, DEN 7.8.1985 GEZ. I.V. HACKENBERG SIEGEL

~~DER RAT DER~~ STADT MUNSTER IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM AZ. ~~AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN~~ IN SEINER SITZUNG AM ~~BEIGETRETEN.~~
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR ~~WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN~~ VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ~~ORTSÜBLICH~~ BEKANNTGEMACHT.

~~MUNSTER, DEN~~ ~~STADTDIREKTOR~~

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM § 12 BBAUG AM 30.9.1985 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL NR. 10/1985 BEKANNTGEMACHT.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30.9.1985 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MUNSTER, DEN 18.10.1985 STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS-ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

MUNSTER, DEN 20.10.1986 STADTDIREKTOR